

NÖ Schul- und Kindergartenfonds
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht - Abteilung Schulen
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Tel.: (02742) 9005 13229 Fax DW: 13595 - e-mail: post.k4@noel.gv.at

RICHTLINIEN

zur Förderung von Maßnahmen im Sinne des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018

1. Allgemeines:

- 1.1. Die im Folgenden verwendeten Ausdrücke sind im Sinne des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 zu verstehen.
- 1.2. Förderungen sind nur auf Ansuchen von Förderungswerbern zu gewähren.

2. Förderungswerber:

Gemeinden und Gemeindeverbände als

- gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen,
- gesetzliche Erhalter von öffentlichen Kindergärten,
- Betreiber einer mit einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einem öffentlichen Kindergarten baulich zusammenhängenden Musikschule im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200,
- Errichter einer Tagesbetreuungseinrichtung oder eines Hortes im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065, und des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, LGBl. Nr. 47/2018,
- Betreiber oder Mitbetreiber einer mit einer öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschule oder einem öffentlichen Kindergarten baulich zusammenhängenden gemeinnützigen Erwachsenenbildungseinrichtung.

3. Förderungsgegenstand:

- Bauvorhaben (ausgenommen Aufstellung, Einbau oder Sanierung von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder feste fossile Brennstoffe),

- Erneuerung von Heizungen mit erneuerbaren Energieträgern,
- Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Anschaffung von Einrichtungsgegenständen,
- Anschaffung von EDV-Ausstattung (Hard- und Software),
- Errichtung von Schulsportanlagen und Kindergartenspielplätzen,
- künstlerische Ausgestaltung und
- Anschaffung von Schul- und Kindergartenbussen.

4. Einreichung:

4.1. Die Ansuchen sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen, einzubringen.

4.2. Zeitpunkt der Einreichung

- bei Bauvorhaben über € 100.000,00 oder bei Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen vor dem geplanten Baubeginn oder Ankauf
- bei Bauvorhaben unter € 100.000,00 oder bei der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, EDV-Ausstattung, Schul- und Kindergartenbussen nach Baufertigstellung bzw. Kauf

4.3. Für die Ansuchen sind die unter [http://www.noel.gv.at/noel/Kindergaerten-Schulen/NOe Schul- und Kindergartenfonds Foerderung.html](http://www.noel.gv.at/noel/Kindergaerten-Schulen/NOe_Schul-_und_Kindergartenfonds_Foerderung.html) abrufbaren Formulare (Antrag und Kostengliederung) zu verwenden und können digital bei der Abteilung Schulen eingebracht werden.

4.4. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- bei Bauvorhaben über € 100.000,00 oder dem Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen eine Kostengliederung und ein Gemeindekooperationscheck,
- bei Bauvorhaben unter € 100.000,00 oder der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und EDV-Ausstattung die Schlussabrechnung gemäß Kostengliederung,
- bei Anschaffung von Schul- und Kindergartenbussen die Rechnung,
- bei Bauvorhaben für Musikschulen muss ein Gutachten der Musikschulmanagement NÖ GmbH vorgelegt werden.

http://www.musikschulmanagement.at/de/default.asp?tt=MUSIK_R4&id=8621

8

4.5. Zur Beurteilung eines Bauvorhabens im Hinblick auf die Plangenehmigung durch die NÖ Landesregierung bzw. die Bildungsdirektion und die Förderwürdigkeit durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds werden die pädagogischen und sicherheitstechnischen Erfordernisse für Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. die Mindestraumprogramme für allgemein bildende Pflichtschulen gemäß Anlage A herangezogen.

4.6. Der Gemeindekooperationscheck hat zu umfassen:

Eine Darstellung der Gesamtsituation der Bildungseinrichtungen in der Sitzgemeinde der beabsichtigten Baumaßnahme (Kindergärten, Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen, Musikschulen, Volkshochschulen, Tagesbetreuungen):

- Was ist vorhanden?
- Wie ist der Zustand der Gebäude?
- Welcher Zeitablauf ist vorgesehen? (Beginn, Abschnitte, Fertigstellung)
- Schüler- bzw. Kinderzahlen der letzten fünf Jahre und Zukunftsprognose

Eine Darstellung der Situation in den umliegenden Gemeinden:

- Ist ein gemeinsames Projekt möglich?
- Wenn nein, warum nicht?

Bei einem Bauvorhaben einer Neuen NÖ Mittelschule wird im Zuge des Gemeindekooperationschecks besonders die langfristige Wirtschaftlichkeit der Investition geprüft.

Wird Unwirtschaftlichkeit festgestellt, ist keine Förderung möglich.

4.7. Seitens des NÖ Schul- und Kindergartenfonds können ergänzende Angaben, Unterlagen und Nachweise angefordert werden, wenn dies für die Entscheidung über das Ansuchen von Bedeutung ist.

- 4.8. Bei Neu- und Zubauten wird vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds vor Beschlussfassung eine Stellungnahme der Abteilung Gemeinden eingeholt.
- 4.9. Die Beschlüsse des NÖ Schul- und Kindergartenfonds mit sämtlichen Projekten werden der Abteilung Gemeinden zur Kenntnis übermittelt.
- 4.10. Für Bauvorhaben, deren voraussichtliche Förderung durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds den Betrag von € 1.500.000,-- überschreitet, ist vor Inangriffnahme der Projektierung ein Baubeirat gemäß Anlage B zu bestellen.

5. Art und Ausmaß der Förderung:

5.1. Förderungsgrundlage

- Förderungsgrundlage sind die durch die Abteilung Schulen und die Abteilung Landeshochbau des Amtes der NÖ Landesregierung auf Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überprüften Kosten im Zusammenhang mit dem gemäß NÖ Pflichtschulgesetz 2018, NÖ Kindergartengesetz 2006, NÖ Tagesbetreuungsverordnung bzw. NÖ Musikschulgesetz 2000 festgestellten Raumprogramm. Ist der Förderungswerber zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind Förderungsgrundlage die Kosten ohne Mehrwertsteuer.
- Bei Neu- und Zubauten ist Förderungsgrundlage der durch die Abteilung Schulen und die Abteilung Landeshochbau festgelegte Einheitenschlüssel.

5.2. Bauvorhaben über € 100.000,00 und Ankauf eines Gebäudes oder Gebäudeteiles

Die Förderung besteht aus einem Annuitätenzuschuss in der Höhe von 7% für ein fiktives Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren (halbjährlich, dekursiv).

Die Höhe des fiktiven Darlehens beträgt von den Baukosten bei einer Finanzkraft der Gemeinde bzw. der Gemeinden des Gemeindeverbandes

im Landesdurchschnitt	50,0 %
bei mehr als 8 % unter dem Landesdurchschnitt	50,5 %
bei mehr als 30 % unter dem Landesdurchschnitt	51,0 %

bei mehr als 8 % über dem Landesdurchschnitt	49,5 %
bei mehr als 30 % über dem Landesdurchschnitt	49,0 %

Die Finanzkraft wird gemäß § 3 Abs. 2 des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 ermittelt.

Die halbjährliche Auszahlung beginnt nach Vorlage der Schlussabrechnung gemäß Kostengliederung und Kontrolle der Abteilung Landeshochbau.

5.3. Bauvorhaben unter € 100.000,00, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, EDV-Ausstattung, Schul- und Kindergartenbussen

Die Förderung besteht aus 25% der auf Grund der Schlussabrechnung gemäß Kostengliederung festgestellten Kosten, bei der Anschaffung von Schul- und Kindergartenbussen auf Grund der Rechnung,

wenn folgende Mindestanschaffungen pro Jahr vorliegen:

- Bauvorhaben und Anschaffung von Einrichtungsgegenständen: € 10.000,00
- Anschaffung von EDV-Ausstattung: € 2.500,00

Unter den Mindestanschaffungen pro Jahr ist die Summe aller Anschaffungen, die vom Förderungswerber für einen Standort vom 1.1. bis 31.12. getätigt wurden, zu verstehen.

Bei Schul- und Kindergartenbussen beträgt die Höchstgrenze der förderbaren Kosten € 50.000,00.

5.4. Künstlerische Ausgestaltungen

Diese Unterstützung wird derzeit nicht gewährt, da auf Grund des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 der „Beitrag zur Kunst im öffentlichen Raum“ direkt vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds an den dafür vorgesehenen Fonds in der vereinbarten Höhe pauschal überwiesen wird.

6. Vergabe, Rechtsanspruch, Überprüfung und Rückforderung:

- 6.1. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Gewährung einer Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und bei Einhaltung der in der Anlage enthaltenen Vorgaben erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Abrechnung und nachweislicher Erfüllung sämtlicher Auflagen.
- 6.2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, die gewährte Förderung ausschließlich für die Finanzierung der beantragten Investitionen bzw. Maßnahmen zu verwenden.
- 6.3. Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Bei widmungswidriger Verwendung der ausbezahlten Fördermittel sind diese unverzüglich zurückzuzahlen.

7. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen:

- 7.1. Diese Richtlinien treten am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- 7.2. Die von der NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung am 28. Jänner 2014 genehmigten Richtlinien treten außer Kraft.
- 7.3. Für Projekte, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien bereits eine Förderzusage durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds erhalten haben, sind die am 28. Jänner 2014 genehmigten Richtlinien anzuwenden.

Anlage A - Erfordernisse für den Bau von Bildungseinrichtungen

1. Allgemein

Zur Beurteilung eines Bauvorhabens im Hinblick auf die Plangenehmigung durch die NÖ Landesregierung bzw. die Bildungsdirektion und die Förderwürdigkeit durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds werden die folgenden pädagogischen und sicherheitstechnischen Erfordernisse für Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. die beiliegenden Mindestraumprogramme für allgemein bildende Pflichtschulen herangezogen.

2. Planung und Bauvorbereitung

Ausschreibungen sollen bei Bauaufträgen grundsätzlich gewerkeweise erfolgen, bei Dienstleistungsaufträgen zumindest weitgehend gewerkeweise.

Bei derartigen Ausnahmen ist durch geeignete Vergabe- bzw. Vertragsmodelle eine Mitgestaltungsmöglichkeit des Auftraggebers (Förderempfänger) sicherzustellen.

Einem eventuellen Generalunternehmer ist vertraglich vorzuschreiben, seine Subunternehmer durch geeignete Ausschreibungsverfahren (z.B. gemäß ÖNORM A 2050) auszuschreiben.

Die Vorschriften des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, des NÖ Kindergartengesetzes 2006, des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes und der NÖ Tagesbetreuungsverordnung sind einzuhalten.

3. Bauausführung und Ausstattung

- Bei mehrgeschossiger Bauausführung ist ein Brandschutzkonzept einer autorisierten Stelle vorzulegen.
- Bei mehrgeschossiger Bauausführung ist ein Aufzug oder Treppenlift dann erforderlich, wenn die Funktionsräume (z.B. Gruppenraum bzw. Klasse samt Garderobe und Kindersanitäranlage, Bewegungsraum bzw. Turnsaal, Teeküche, LeiterInnenkanzlei, Multifunktionsraum, Personalaufenthaltsraum, Werkraum) nicht erdgeschossig in einer Ebene erreichbar sind.

- Die Umwehrungshöhe hat entgegen der ÖNORM B 5371 mindestens 1,25 m zu betragen. Glas als Geländerelement ist als Verbundsicherheitsglas auszuführen.
- Sonnenschutz: Für Räume in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ein wirksamer Sonnenschutz vorzusehen.
- Hygienevorschriften: In allen Gruppenräumen und Unterrichtsräumen ist Fließwasser (mindestens Kaltwasser) bereit zu stellen.
- 1 WC pro Gebäude ist behindertengerecht auszuführen.

3.1. Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Standort einer Kinderbetreuungseinrichtung muss unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für jede Gruppe eine Grundfläche von mindestens 800m² aufweisen, wovon höchstens 40% verbaut werden dürfen und eine Mindestfläche von 480m² zum Spielen im Freien pro Gruppe vorhanden sein muss.

3.1.1. Mindestausmaß der geforderten Räume:

- Gruppen- und Bewegungsraum: 60 m²
- Garderobe für Kinder:
Banklänge je Kind: 40 cm
Banktiefe: 30 cm
Durchgangsbreite zwischen gegenüberliegenden Bänken: 1,50 m
- Sanitäranlage für Kinder: 13 m²
- Abstellräume:
zum Gruppenraum und für Reinigungsgeräte: 5 m²
zum Bewegungsraum und für Gartengeräte: 10 m²
- Teeküche:
Bei der funktionalen Gestaltung, Bemessung und Ausstattung ist auf die Anzahl der Gruppen und die Art der Verköstigung der Kinder Bedacht zu nehmen;

Speisenverteilende und Speisenregenerierende Einrichtungen: 15 m²

Speisenzubereitende Einrichtungen: Beibringung eine Stellungnahme der Abteilung Lebensmittelhygiene
(Bei Fragen hinsichtlich Lebensmittelhygiene: siehe

<http://www.noe.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Konsumentenschutz/Lebensmittelkontrolle-fuer-Betriebe.html>).

- Leiterinnenkanzlei (Leiterkanzlei): 10 m²
- Personalgarderobe: als eigener Raum auszubilden und entsprechend einzurichten (Ausstattung mit versperrbaren Unterbringungsmöglichkeiten für persönliche Wertgegenstände).
- Personalaufenthaltsraum: pro Person eine freie Bodenfläche von mindestens 1 m², der Raum ist jedoch mindestens 10 m² groß auszuführen.

3.1.2. Empfohlenes und förderbares zusätzliches Raumangebot:

- 2. Bewegungsraum ab der 5. Gruppe (60 m²)
- Multifunktionalraum (15 m²)
- Rückzugsbereich zum Gruppenraum (je 10 m²)
- Windfang (10 m²)
- 2. Erwachsenen-WC ab der 5. Gruppe
- allgemeiner Lagerraum (10 m² pro 4 Gruppen)

3.1.3. Gruppen- und Bewegungsraum:

- Aufhängevorrichtung für Hängesessel, Schaukel, Hängematte, Seile, etc. im Bewegungsraum ist anzubringen.

3.1.4. Sanitäranlage der Kinder:

- Ausstattung mit 2 WC-Sitzzellen sowie 2 Waschbecken pro Gruppe.
- Eine Abstellfläche für Zahnputzbecher ist erforderlich.
- Empfohlen wird ein zusätzliches Ausgussbecken für Malzwecke.

3.1.5. Erfordernisse allgemein:

- Pro 3 Gruppen in einer Ebene ist mindestens ein Wickelbereich vorzusehen. Bei der Standortwahl soll auf die Wahrung der Intimsphäre der Kinder geachtet werden (Sichtschutz). Berührungslose Armatur bei Waschbecken
- Bei allen Fensterkonstruktionen im Kindergarten Drehsperren sind vorzusehen.

- Bei sämtlichen Wasserentnahmestellen, welche von Kindergartenkindern benützt werden, ist die Warmwassertemperatur verbrühungssicher (max. 38 Grad C) einzustellen.
- Der Kindergarten hat über eine Telefonverbindung sowie einen Internet-Zugang, PC und Kopierer zu verfügen.
- Die Dusche ist mit einer beweglichen Handbrause auszuführen.
- Raumthermostate, Warmwasserregler und sonstige Schalteinrichtungen, ausgenommen Lichtschalter sind so anzuordnen, dass der Zugriff durch Kindergartenkinder nicht möglich ist.
- Sämtliche Steckdosen sind mit einem integrierten Berührungsschutz auszuführen.
- Bei Raumgerüsten gilt die ÖNORM A 1640 Punkt 5.7.1.
- Bei der Ausführung von Handläufen ist auch jeweils ein weiterer Handlauf in kindgerechter Höhe (65 cm) vorzusehen.
- Bei der Wahl des Terrassenbelages im Außenbereich ist darauf zu achten, dass keine Verletzungsgefahr besteht beziehungsweise sich zu einem späteren Zeitpunkt ergibt (Absplitterung bei Holzdielen).

3.1.6. Liegenschaft - Spielplatz:

- Die Einfriedung hat ab der letzten Aufstiegshilfe 1,25 m zu betragen. Die Maschenbreite hat waagrecht gemessen max. 50 mm zu betragen. Der obere Abschluss der Einfriedung ist zur Vermeidung von Verletzungen bündig herzustellen.

3.2. Allgemeinbildende Pflichtschulen

3.2.1. Bauplatz – Grundstücksgröße

- Das Schulgelände hat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so groß zu sein, dass 25 m² Grundfläche auf einen Schüler entfallen.

3.2.2. Form der Unterrichtsräume

- Die Raumlänge der Klassen soll 10,50 m nicht überschreiten, die Raumtiefe hat mindestens 6 m zu betragen.
- Der vordere Sitzplatz muss mind. 2 m von der Tafel entfernt sein.

3.2.3. Raumprogramm

Volksschulen

Raumfunktion	Einheiten		m ² pro Einheit
	bis 4 Stammklassen	ab 5 Stammklassen	
Klassenzimmer	1/Klasse		60 bis 75 (wenn Lehrmittel- zimmer inkludiert)
Werkraum Technisch mit Material- bzw. Lageraum	1		60+10
Mehrzweckraum	1		60
Gruppenraum	1	Mind. 2	40
Turnhalle mit Nebenräumen	1		Klein-Sporthalle 10x18m
Leiterkanzlei	1		20
Besprechungszimmer	1		12
Lehrerzimmer (Arbeitsraum, Sozialraum)	1		4/Lehrer
Lehrmittelzimmer	1	2	20
WC für Mädchen: Sitzzellen	1/Klasse		
WC für Knaben: Sitzzellen Pissstände	0,5/Klasse 1/Klasse		
WC für Lehrer	1/Geschoß		
Garderobe außerhalb der Klassen			0,4m Banklänge/ Schüler
Spiel- und Sportplatz			1500
Pausenhof			2/ Schüler

Ab der 11. Stammklasse ist eine zweite Turnmöglichkeit erforderlich; entweder durch einen 2. Turnsaal 10x18m oder eine Turnhalle mit Ausmaßen von 2x10x18m oder für alle Klassen eine teilbare Einfach-Sporthalle.

Neue NÖ Mittelschulen

Raumfunktion	Einheiten			m ² pro Einheit
	bis 4 Stammklassen	5 bis 8 Stammklassen	ab 9 Stammklassen	
Klassenzimmer	1/Klasse			60
Werkraum Technisch mit Material- bzw. Lagerraum und Maschinenraum	1			60+10+10
Mehrzweckraum	1			60
Gruppenraum	1	3	4	40
Physiksaal mit 2 Sammlungsräumen	1			80 +10+10
Schulküche (=Werkraum textil) mit Essplatz und Lagerraum	1			100
EDV-Raum mit Serverraum	1			60
Bibliothek	1			60
Turnhalle mit Nebenräumen	1			Einfach-Sporthalle 15x27m
Leiterkanzlei	1			20
Besprechungszimmer	1			12
Lehrerzimmer (Arbeitsraum, Sozialraum)	1			4/Lehrer
Lehrmittelzimmer	2	3	4	20
WC für Mädchen: Sitzzellen	1/Klasse			
WC für Knaben: Sitzzellen Pissstände	0,5/Klasse			
WC für Lehrer	1/Geschoß			
Garderobe außerhalb der Klassen				0,4m Banklänge / Schüler
Spiel- und Sportplatz				1500
Pausenhof				2/ Schüler

Ab der 11. Stammklasse ist eine zweite Turnmöglichkeit (Klein-Sporthalle 10x18) oder für alle Klassen eine Zweifach-Sporthalle 27x30m erforderlich.

Ab der 13. Stammklasse sind 2 Werkräume Technisch und 2 Mehrzweckräume vorzusehen.

Sonderschulen

Raumfunktion	Einheiten		m ² pro Einheit
	bis 3 Stammklassen	ab 4 Stammklassen	
Klassenzimmer	1/Klasse		40 bis 60
Werkraum Technisch mit Material- bzw. Lagerraum	1		40+10
Werkraum textil	1		40
Gruppenraum/ Mehrzweckraum	2	3	40
Schulküche mit Essplatz und Lagerraum	1		60
Turnhalle mit Nebenräumen	1		Klein-Sporthalle 10x18m
Leiterkanzlei	1		20
Besprechungszimmer	1		12
Lehrerzimmer (Arbeitsraum, Sozialraum)	1		4/Lehrer
Lehrmittelzimmer	2		20
WC für Mädchen: Sitzzellen	1/Klasse		
WC für Knaben: Sitzzellen Pissstände	0,5/Klasse 1/Klasse		
WC für Lehrer	1/Geschoß		
Garderobe außerhalb der Klassen			0,4m Banklänge/ Schüler
Spiel- und Sportplatz			1500
Pausenhof			2/ Schüler

Polytechnische Schulen

Raumfunktion	Einheiten		m ² pro Einheit
	bis 3 Stammklassen	ab 4 Stammklassen	
Klassenzimmer	1/Klasse		60 bis 75 (wenn Lehrmittelzimmer inkludiert)
EDV-Raum mit Serverraum	1		60
Mehrzweckraum	1		75
Gruppenraum	1	2	40
Turnhalle mit Nebenräumen	1		Einfach-Sporthalle 15x27m
Leiterkanzlei	1		20
Besprechungszimmer	1		12
Lehrerzimmer (Arbeitsraum, Sozialraum)	1		4/Lehrer
Lehrmittelzimmer	2	2	20
WC für Mädchen: Sitzzellen	1/Klasse		
WC für Knaben: Sitzzellen Pissstände	0,5/Klasse 1/Klasse		
WC für Lehrer	1/Geschoß		
Garderobe außerhalb der Klassen			0,4m Banklänge/ Schüler
Spiel- und Sportplatz			1500
Pausenhof			2/ Schüler

Fachbereiche laut Lehrplan

Handel/Büro		
Lehrbüro	1	70
Dienstleistungen/ Tourismus		
Werkstätte Textil	1	65
Lagerraum	1	15
Schulküche mit Übungsrestaurant	1	120
Holz und Metall		
Werkstätte	je 1 pro Fachbereich	70
Maschinenraum	1	20
Lagerraum	1	10
Bau		
Werkstätte	1	70
Maschinenraum	1	20
Lagerraum	1	10
Bauhof	1	100
Elektro		
Werkstätte	1	70
Lagerraum	1	20

3.2.4. Empfohlenes und förderbares zusätzliches Raumangebot:

Bei ganztägigen Schulformen werden folgende Räume zusätzlich gefördert:

- Bibliothek (60m²) für VS, PTS und ASO
- Kochmöglichkeit
- Speiseraum
- Pro Gruppe ein Gruppenraum in Klassengröße

4. Auf das Bestehen von folgenden gesetzliche Bestimmungen und ÖNORMEN wird hingewiesen:

NÖ Bauordnung, LGBl 1/2015

NÖ Bautechnikverordnung, LGBl 4/2015

NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBl 2015

NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003, LGBl 2015/1-2

Arbeitsstättenverordnung 1998

Verordnung EG 852/2004 über Lebensmittelhygiene, insbesondere

Leitlinien für Einzelhandelsunternehmen und Leitlinien für Großküchen

http://www.noel.gv.at/noel/Veterinaer/Informationen_fuer_Betriebe.html

ÖNORM B 1600	Barrierefreies Bauen
ÖNORM A 1640	Möbel für Kinder in Kindergärten
ÖNORM B 2607	Spielplätze – Planungsrichtlinien
ÖNORM EN 1176-1	Spielplatzgeräte – Allgemeine Anforderung und Prüfverfahren
ÖNORM EN 1176-2	Spielplatzgeräte – Schaukeln
ÖNORM EN 1176-3	Spielplatzgeräte – Rutschen
ÖNORM EN 1176-6	Spielplatzgeräte – Wippgeräte
ÖNORM EN 1176-7	Spielplatzgeräte – Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb
ÖNORM EN 1177	Stoßdämpfende Spielplatzböden
ÖNORM EN 12464-1	Licht und Beleuchtung (Tabelle 5.35 bzw. Tabelle 5.36)
ÖNORM A 3800-1	Brandverhalten von Materialien
ÖNORM B 8115-3	Schallschutz und Raumakustik im Hochbau, Raumakustik
ÖNORM Z 1020	Erste Hilfe Kasten
ÖNORM B 5411	Montagehöhe von sanitären Einrichtungsgegenständen
ÖNORM B 1601	Spezielle Baulichkeiten für behinderte Menschen
ÖNORM B 1602	Barrierefreie Schul- und Ausbildungsstätten
ÖNORM B 2608	Sporthallen – Richtlinien für Planung und Bau

ÖNORM B 2609	Geräteausstattung für Sporthallen
ÖNORM B 2605	Sportplätze, Planungsrichtlinien und Ausführungshinweise
ÖNORM A 1650	Sessel und Tische
ÖNORM A 2120	Schultafeln
ÖNORM EN 14434	Wandtafeln für Bildungseinrichtungen

Tabelle 1 — Typen und Abmessungen der Standardsporthallen
(die Maße in Klammer sind Rohbaumasse)

Hallentyp	Lichte Hallenmindestmaße ^d			Nutzfläche der Hallen m ²	Mindestnutzfläche des Geräteraumes m ²
	Breite	Länge	Höhe		
	m	m	m		
Klein-Sporthalle^a	10,00 (10,60)	18,00 (18,60)	4,50 bis 5,50 (4,80 bis 5,80)	180	45
Einfach-Sporthalle	15,00 (15,60)	27,00 (27,60)	5,50 (5,80)	405	60
Sporthalle mit Basketball- und Volleyball-Schwerpunkt	19,00 (19,60)	34,00 (34,60)	7,00 bzw. 9,00 ^e (7,50 bzw. 9,50) ^e	646	60
Zweifach-Sporthalle^c	27,00 (27,60)	30,00 (30,90) ^b	7,00 ^e (7,50) ^e	810	120
Ball-Sporthalle	22,00 (22,60)	44,00 (44,90) ^b	7,00 ^e (7,50) ^e	968	90
Dreifach-Sporthalle^c	27,00 (27,60)	45,00 (46,20) ^b	7,00 bzw. 9,00 ^e (7,50 bzw. 9,50) ^e	1.215	140
Vierfach-Sporthalle^c	27,00 (27,60)	60,00 (61,50) ^b	7,00 bzw. 9,00 ^e (7,50 bzw. 9,50) ^e	1.620	180

^a nur für Volksschulen

^b Dicke der Trennvorhänge berücksichtigt

^c teilbar in Teilhallen 15 m x 27 m

^d einbaufreie Lichtraummaße (inklusive Turmgeräte), wobei die Nutzungsmaße der [Tabelle 2](#) zu berücksichtigen sind;

Für die genannten Spezialhallen liefern die ÖISS Sportstättenguides die Angaben für sportartenspezifische Abmessungen.

^e Größere Höhenmaße sind in [Tabelle 2](#) festgelegt.

In den Randbereichen darf die Hallenhöhe verringert werden, sofern sportfunktionelle Anforderungen nicht dagegen sprechen. Für die genannten Veranstaltungshallen empfehlen sich Abmessungen, die von den Maßen der Standardsporthallen abgeleitet werden, zB Vierfachhalle von 27 m x 60 m oder mehr. Bei Sporthallen, die auch außersportlich zB als Veranstaltungshalle genutzt werden, ist zumeist zusätzlicher Bedarf an Abstellflächen für die dafür erforderlichen Einrichtungen (Bestuhlung, Bodenabdeckungen) gegeben und daher ist dies in der Planung zu berücksichtigen. Für Zuschaueranlagen sind zusätzliche Flächen gemäß [5.3](#) vorzusehen.

Anlage B – Baubeirat

1. Bestellung eines Baubeirates

Für Bauvorhaben, deren voraussichtliche Förderung durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds den Betrag von € 1.500.000,-- überschreitet, ist vor Inangriffnahme der Projektierung ein Baubeirat zu bestellen.

Die Bildung des Baubeirates obliegt dem Bauherrn. Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds ist über die Bildung eines Baubeirates schriftlich zu informieren.

2. Mitglieder des Baubeirates

Dem Baubeirat gehören mit beschließender Stimme an:

- der Bürgermeister bzw. der Obmann der Schulgemeinde als Vorsitzender,
- vier weitere Vertreter des Bauherrn, die vom Gemeinderat bzw. Schulausschuss entsendet werden und
- das vom Bauherrn bestellte Bauaufsichtsorgan.

Dem Baubeirat gehören mit beratender Stimme an:

- der Schulleiter,
- der Projektverfasser.

Die Mitglieder sowohl mit beschließender als auch beratender Stimme können sich vertreten lassen.

Jeder Baubeiratssitzung ist eine mit dem erforderlichen Sachverstand im juristischen und technisch/wirtschaftlichen Bereich ausgestattete Person (z.B. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger) beizuziehen.

3. Aufgabe des Baubeirates

Der Baubeirat berät den Bauherrn in Form von Empfehlungen.

4. Beratungsgegenstände des Baubeirates

Der Baubeirat hat je nach Art des Bauvorhabens insbesondere folgende Angelegenheiten zu behandeln:

- die Ziele der Bauführung unter Berücksichtigung übergeordneter und konkurrierender Planungen unter Definition des Leistungszieles des Projektes mit angeschlossenem Motivenbericht,
- die Eignung der für die Bauführung in Aussicht genommenen Grundstücke,
- das Raum- und Funktionsprogramm,
- das Ausstattungsprogramm inklusive Bau- und Produktbeschreibung sowie einer Geräteliste,
- den Kostenrahmen auf Grund der festgelegten Planungsgrundlagen basierend auf einer Machbarkeits- und Funktionsstudie im Rahmen der Zielplanung,
- Abschätzung der Folgekosten durch den Bauträger,
- den Bauzeit- und Finanzierungsplan unter Angabe der wesentlichen Entscheidungstermine wie z.B. Freigaben,
- den Vorentwurf und die Kostenschätzung und
- Angelegenheiten von besonderer Problematik oder Wichtigkeit, insbesondere die Beratung des Auftraggebers bei Entscheidungen in Vergabeverfahren, soweit diese dem Baubeirat vorgelegt werden.

Der Baubeirat hat dabei alternative Problemlösungen, die Wirtschaftlichkeit und die Umweltverträglichkeit des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

5. Geschäftsführung des Baubeirates

Der Baubeirat tagt bei Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden in der Regel unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung hat mindestens zu umfassen:

- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die Genehmigung der Tagesordnung,
- die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- den Bericht über den Baufortschritt/Zeitplan und
- den Finanzierungsbericht.

6. Sitzungen

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Nur die Mitglieder des Baubeirates können Anträge stellen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Baubeirates und alle Personen, die an den Sitzungen teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

Der Baubeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Minderheitsberichte sind zulässig.

In jeder Sitzung ist – sofern gegeben – ein Bericht über den Baufortschritt, die Finanzierungssituation, die durchgeführten und beabsichtigten Vergaben sowie die Kostenentwicklung zu erstellen. Kostenüberschreitungen sind ausführlich zu begründen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese hat insbesondere alle zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Baubeirates binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu übermitteln und auf Verlangen dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds vorzulegen.

7. Endigung eines Baubeirates

Ein Baubeirat endet mit der Beschlussfassung über den Schlussbericht. Dafür ist eine Sitzung unmittelbar nach Vorliegen der Endabrechnung einzuberufen.

Der Schlussbericht hat mindestens zu enthalten:

- die genehmigten Gesamtkosten,
- die endabgerechneten Gesamtkosten,
- die Finanzierungskosten,
- die Laufzeit der Finanzierung und
- die jährliche Belastung der Haushalte der beteiligten Gebietskörperschaften.